Swico Hardturmstrasse 103 CH-8005 Zürich Tel. +41 44 446 90 90 www.swico.ch info@swico.ch



Direktion der Justiz und des Innern Kanton Zürich Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich

Per E-Mail auch an: graziella.gallo@ji.zh.ch

Zürich, 28. April 2016

Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTG) - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zum Entwurf des Gesetzes über den Jugendmedienschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

## 1. Legitimation und Betroffenheit

Im Swico sind mehr als 420 Anbieter aus den Branchen Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie Unterhaltungselektronik organisiert. Sie beschäftigen zusammen mehr als 36'000 Personen und erwirtschaften einen Umsatz von über 20 Milliarden Franken. Der Swico vertritt die Interessen dieser Branchen bei Politik, Verwaltung und NGOs.

Die geplante Regulierung im Jugendmedienschutz hat Auswirkungen sowohl auf die Unterhaltungselektronik- wie auch die ICT-Branche generell. Dementsprechend ist Swico von der Vernehmlassungsvorlage zum Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien ganz besonders betroffen und zur Stellungnahme legitimiert.

# 2. Vernehmlassung

## 2.1 Grundsätzliches

Swico konnte vor zwei Jahren in der Begleitgruppe zur Totalrevision des Filmgesetzes mitwirken. Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass unsere damaligen Kritikpunkte im vorliegenden Gesetzesentwurf mehrheitlich berücksichtigt worden sind.



#### 2.2 Regelungsgegenstand

Wir begrüssen, dass in dieser Gesetzesvorlage von einer Regulierung des online Bereichs/Internets abgesehen wird. Dies wird in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage damit begründet, dass die neuesten Entwicklungen auf Bundesebene im Bereich Jugendmedienschutz Gesetzgebungsbemühungen des Bundes erwarten liessen. Aus all diesen Gründen sei derzeit von kantonalen Vorschriften zum Jugendmedienschutz im online Bereich abzusehen. Sollte der Bund jedoch von einer Regulierung des Jugendmedienschutzes im online Bereich gänzlich absehen, wäre dannzumal der Erlass von kantonalen Vorschriften zu prüfen und soweit sinnvoll umzusetzen (vgl. Erläuterungen, S. 5). Eine kantonale Regulierung des Internets erachten wir als grundsätzlich fehl am Platz. So darf diese auch nicht als "Ersatzmassnahme" für eine Bundesregelung avisiert werden. Das Internet als globales Netz kann nicht auf kantonaler Ebene reguliert werden, dies ist schlicht sachfremd. Hier appellieren wir, im Austausch mit der Branche einen Approach zu suchen. Dazu verweisen wir auch auf den schon bestehenden code of conduct hosting (simsa). Der Leitfaden hilft Schweizer Hosting-Dienstleistern im Umgang mit Kundeninhalten, die unter dem Verdacht stehen, rechtswidrig zu sein oder gegen Regeln zu verstossen. Dieser hat sich in der Praxis bewährt.

Des Weiteren bewährt hat sich auch die asut Brancheninitiative zum Jugendmedienschutz. Diese beinhaltet Kinder- und Jugendschutzmassnahmen wie z. B. die Bereitstellung kostenloser Informationen zur Förderung der Medienkompetenz von Jugendlichen, Eltern, Erziehenden und Lehrpersonen auf allen Kanälen sowie die Ernennung eines Jungendmedienschutzbeauftragten. Auf Wunsch der Branche soll die nun neuaufgelegte Brancheninitiative auch einer externen Umsetzungskontrolle und Evaluation unterliegen. Damit nähert sich der Ansatz einer Co-Regulation. Es ist davon auszugehen, dass die neue Vereinbarung bis Ende Mai 2016 in Kraft treten wird.

#### 2.3 Begriffe

Im Gesetzesentwurf (§ 2) wird vorgeschlagen, den Begriff "öffentliche Filmvorführung" weit auszulegen und wie folgt zu definieren: eine Filmvorführung, die weder im Familien- und Freundeskreis noch in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld stattfindet. Damit soll an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Begriff der Öffentlichkeit im Sinne der Strafgesetznorm zur Rassendiskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup> Strafgesetzbuch) angelehnt werden (vgl. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen, S. 2). Diese Anknüpfung erachten wir als sachfremd und ungeeignet. Die Rechtsprechung zur Strafnorm der Rassendiskriminierung ist nicht vergleichbar mit den Jugendmedienschutzbestimmungen gemäss dieser Vorlage. Wir beantragen, anstatt dieser weitläufigen Ausschlussdefinition, eine abstrakte Begriffsdefinition zu verwenden, und zwar wie folgt: öffentlich ist eine Filmvorführung, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist. Dies dient der Vereinfachung und besseren Abgrenzung. Zudem wird dies auch in vergleichbaren Gesetzen anderer Kantone (z.B. Basel-Stadt, Basel-Landschaft) so gehandhabt.

#### Antrag:

§ 2 lit. a sei wie folgt zu definieren: Öffentliche Filmvorführung ist eine Filmvorführung, die nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.



# 2.4 Öffentliche Filmvorführungen

Im Bereich der öffentlichen Filmvorführungen ist seit dem 1. Januar 2013 die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film (SKJiF) für eine nationale Harmonisierung des Zutrittsalters massgebend. Swico begrüsst, dass mit dieser neuen Gesetzesvorlage die gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, damit die Empfehlungen der SKJiF auch im Kanton Zürich für verbindlich erklärt werden können.

# 2.5 Trägermedien

Wir befürworten, dass allgemein anerkannte Alterseinstufungen von Dritten wie z.B. die Altersempfehlung nach dem PEGI-Standard (Pan European Game Information) für Spiele oder nach FSK (freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft in Deutschland) für Filme auf kantonaler Ebene für verbindlich erklärt werden können. Von eigenen Alterseinstufungen durch den Kanton ist abzusehen.

## 3. Fazit

Swico begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf als Schritt in die richtige Richtung. Wesentlich ist jedoch, dass auch in Zukunft von einer gesetzlichen Regelung des online Bereichs/Internet auf kantonaler Ebene abgesehen wird. Eine Regelung über eine Selbstregulierung ist auch in Anbetracht der raschen Veränderungen in diesem Bereich effizienter und zielführender als über gesetzgeberische Eingriffe.

Wir danken Ihnen namens unserer Mitglieder im Voraus dafür, dass Sie unsere Anregungen in geeigneter Weise bei der definitiven Formulierung des Gesetzes über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien sowie bei den weiteren Arbeiten in diesem Bereich berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Swico

Christa Hofmann

Head Legal & Public Affairs